

AUSZUG AUS DEN TECHNISCHEN REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

Mindestanzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen

Betriebsart	Anzahl der Beschäftigten	DIN 13157	DIN 13169
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 bis 50 Beschäftigte	1	
	51 bis 300 Beschäftigte		1
	je 300 weitere Beschäftigte zusätzlich		1
Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe	1 bis 20 Beschäftigte	1	
	21 bis 100 Beschäftigte		1
	je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich		1
Baustellen	1 bis 10 Beschäftigte	1	
	11 bis 50 Beschäftigte		1
	je 50 weitere Beschäftigte zusätzlich		1

- ▶ Verbandkästen nach ASR A4.3 sind auch für Tätigkeiten im Außendienst einsetzbar.
- ▶ Ein großer Verbandkasten DIN 13169 kann auch durch zwei kleine Verbandkästen DIN 13157 ersetzt werden.

Durch die neue Arbeitsstätten-Regel ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ werden Richtlinien für alle Arbeitsstätten, sei es in der Großindustrie, im Handwerksbetrieb, in Kleinunternehmen, im Öffentlichen Dienst oder in Bildungseinrichtungen, vorgegeben. Die ASR A4.3 konkretisiert Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, wie beispielsweise die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume oder die Art und Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen sowie deren Inhalte.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material beinhalten Betriebsverbandkästen, Erste-Hilfe-Koffer, Verbandschränke oder Rucksäcke nach DIN 13169 und DIN 13157 sowie DIN 13155.

Die DIN 13157 und DIN 13169 können als Basisausstattung gewertet werden. Je nach Unfallgefährdung in den einzelnen Branchen empfiehlt es sich, eine bedarfsorientierte Erste-Hilfe-Ausstattung anzuschaffen.